

Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Gemeinde Borkow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12 April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V, S. 584), dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V, S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V, S. 461) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Borkow vom 05.06.2018 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1.) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen,
 2. derjenige, der einen Antrag auf
 - a) Benutzung der Friedhöfe oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder
 - b) die Durchführung sonstiger Leistungen.
- 2.) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- 3.) Bei Rücknahme eines Antrags für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- 1.) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- 2.) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Der Friedhofsträger kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung der Friedhöfe untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung, Ratenzahlung und Erlass von Gebühren

- 1.) Die Gemeinde Borkow kann zur Vermeidung unbilliger Härten Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Gebühren bewilligen.

- 2.) Bei Stundung und Ratenzahlung ist die Gebühr nach der geltenden Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von öffentlich rechtlichen Forderungen der Gemeinde Borkow zu verzinsen.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren in €

1.1 Grabnutzungsgebühren für Wahlgrabstätten und Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen 25 Jahre Nutzungszeit (1 Grabplatz)	450,00 €
1.2 Grabnutzungsgebühren für Wahlgrabstätten und Rasenwahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen 25 Jahre Nutzungszeit (4er Platz-Urne)	450,00 €
1.3 Grabnutzungsgebühren für die Urnengemeinschaftsanlage (anonym), Rasenreihengrabanlage und naturnahe Baumbestattung für Urnenbeisetzungen Nutzungszeit 25 Jahre	50,00 €
1.4 Urnengemeinschaftsanlage (anonym) komplett	755,00 €
1.5 Rasenreihengrabstätte für Urnenbeisetzungen komplett	775,00 €
1.6 Naturnahe Baumbestattung für Urnenbeisetzungen komplett	825,00 €
1.7 Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen komplett	1.715,00 €
1.8 Rasenwahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (4er-Urnen-Platz) komplett	1.725,00 €
1.9 Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte und Rasenwahlgrabstätte für Erdbestattungen (je Grab/Jahr)	18,00 €
1.10 Verlängerung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte und Rasenwahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen (je Grab/Jahr)	18,00 €
1.11 Ausgrabung einer Urne	100,00 €

2. Friedhofsunterhaltungsgebühren in €

2.1 Die Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) wird je Grab und Jahr berechnet. Sie wird bei Erstbelegung für 5 Jahre im voraus berechnet.	16,00 € 80,00 €
2.2 Bei anonymen, Rasenreihengrabstätten, naturnahe Baumbestattungen sowie für Rasenwahlgräber wird sie für 25 Jahre im voraus berechnet.	400,00 €

3. Benutzungsgebühren und Grabpflegegebühren in €

3.1 Benutzung der Feierhalle einschließlich Grunddekoration	100,00 €
3.2 Gruftaushub zur Urnenbeisetzung gem. Vertrag mit Bestattungshaus	50,00 €
3.3 Vorzeitige Rücknahme von Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist	
- Pflege einer Einzelgrabstätte im Jahr 1,0 h	32,00€
- Pflege einer Doppelgrabstätte im Jahr 1,25 h	40,00 €
- Pflege einer Dreiergrabstätte im Jahr 1,25 h	48,00 €
- Pflege einer Vierergrabstätte im Jahr 1,75 h	56,00 €
3.4 Grabpflegegebühr Urnengemeinschaftsanlage für 25 Jahre (je Grab/Jahr: 8,00 Euro)	200,00 €
3.5 Grabpflegegebühr Rasenreihengrab – Urne für 25 Jahre (je Grab/Jahr: 8,00 Euro)	200,00 €
3.6 Grabpflegegebühr naturnahe Baumbestattung für Urnenbeisetzungen Rasenreihengrab für 25 Jahre (je Grab/Jahr: 10,00 Euro)	250,00 €
3.7 Grabpflegegebühr für Rasenwahlgräber für 25 Jahre (je Grab/Jahr: 32,00 Euro)	800,00 €

4. Verwaltungsgebühren in €

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	20,00 €
---	---------

4.2 Gewerbliche Zulassung – Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes	15,00 €
- für einmalige Dienstleistungen	30,00 €
- für 1 Jahr	150,00 €
- für 5 Jahre	300,00 €
- für 10 Jahre	
4.3 Genehmigung zur Exhumierung einer Leiche	400,00 €
4.4 Neuausstellung bzw. Umschreibung einer Grabkarte und Graburkunde	45,00 €
4.5 Erteilung von Genehmigungen	10,00 €
4.6 Bescheinigung zur Urnenaufnahme für das Krematorium	10,00 €
4.7 Genehmigung zur Umbettung einer Urne	10,00 €
4.8 Aufbewahrung einer Urne durch die Friedhofsverwaltung pro Tag	10,00 €

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für Zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach tatsächlichem Aufwand fest.

§ 7 Rücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, vor und während der Ruhezeit genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht genutzte Zeit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Gemeinde Borkow vom 12.02.2009 mit ihrer Änderung vom 25.04.2017 außer Kraft.

Borkow, den 25.06.2018

Rosenfeld
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Gemeinde Borkow vom 25.06.2018 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 der KV M-V angezeigt.

Somit wird die Satzung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 07/2018 vom 07.07.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.